

Satzung des Wasserverbandes Klötze (WVK) (Neufassung der Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S.81), des §157des Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248) und des § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 , S.568) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung am 27.05.2010 folgende Änderung ihrer Verbandssatzung (Neufassung) beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserverband Klötze“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 38486 Klötze, Oebisfelder Straße 18 a.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserverband Klötze“.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
 1. Die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser zu versorgen.
 2. Das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.
 3. Die zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen zu errichten und vorzuhalten.

4. Die Sicherstellung der Ableitung von Abwässern aus bestehenden öffentlichen Altkanalisationen sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Kanalisation solange sie erforderlich sind bis zu einem den in Betracht kommenden Regeln der Technik erfolgenden Aufschluss der Ortslage.
 5. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Aufgabe des Verbandes.
- (2) Der Verband beschließt zur Regelung der ihm übertragenen Aufgaben den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.
 - (3) Der Verband kann für Gemeinden oder Dritte außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen soweit diese mindestens kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.
 - (4) Der Verband regelt den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten in besonderer Satzung. Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sind durch Satzung zu treffen. Er kann den Bereich der Gebühren und Beitragsrechnung auch privatrechtlich gestalten.
 - (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Bildung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 2000 Einwohner einen Vertreter. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den kommunalen Gebietskörperschaften für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt und dem Verband schriftlich benannt.
- (3) Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, für die dem Verband die Aufgaben übertragen sind. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres zum Zeitpunkt der Konstituierung der Verbandsversammlung ermittelt hat. Während der Dauer des Bestehens der Verbandsversammlung bleibt die Anzahl der Vertreter unverändert. Die Regelung des § 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

- (4) Verändern sich die Einwohnerzahlen einer Mitgliedsgemeinde aufgrund von Eingemeindungen oder kommt es zur Neugründung von Gemeinden, so richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Vertreter und der Stimmen in der Verbandsversammlung ab dem Zeitpunkt der kommunalen Neugliederung nach der Einwohnerzahl, für die der Verband in der entsprechenden veränderten Gebietskörperschaft Aufgaben wahrnimmt.
- (5) Die Übertragbarkeit des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich.
- (6) Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die entsendende Kommune eine Nachwahl erfolgen.
- (7) Die Amtszeit der Verbandsversammlung endet mit der Konstituierung der neuen Verbandsversammlung.
- (8) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters
 - 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes
 - 3. Erlass, Änderung, Ergänzung von Geschäftsbedingungen und Entgeltregelungen für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben, Festsetzung von Entgelten für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 4. den Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan, Investitionsplan, Stellenübersicht und Finanzplanung
 - 5. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt
 - 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
 - 7. die Aufnahme von Krediten ab einem Wert von 250.000 €

8. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Wert von 50.000 € überschreiten
 9. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung der dem Verbandszweck dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie die mögliche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
 10. Verträge des Verbandes mit Vertretern der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund förmlicher Ausschreibungen oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt
 11. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit sie einen Betrag von 50.000 € überschreiten
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
 13. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers
 14. den Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes
 15. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht
 16. die Übernahme von Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes mit Ausnahme von Dienstleistungen
 17. Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens und des Dienstsiegels
 18. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes , deren Vermögenswert 50.000 € übersteigt
 19. die Festsetzung der Verbandsumlagen
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder alle Stimmen anwesend sind und niemand eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist spätestens vier Monate nach erfolgter Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen dies erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Interesse oder berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Verbandsgeschäftsführer von der Schweigepflicht entbindet oder die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht sind.
- (4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit Gesetze oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (3) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 56 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die Ladung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer sowie die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 11 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

- (4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 €
 2. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 3. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und der Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt
 4. Vergaben nach VOB und VOL deren Vermögenswert 100.000 € nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 4 Ziff. 2.
 5. Die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wertumfang von 250.000 €, auf Grundlage des Wirtschaftsplanes
 6. Die Umschuldung von bestehenden Krediten bis zu einem Wertumfang von 500.000 €.
- (5) In dringenden Angelegenheiten des Verbandes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Beratung bei diesem Beschluss und hält der Verbandsgeschäftsführer auch den neuen Beschluss für gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer seine Widerspruchspflicht gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 12

Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.
- (2) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Verbandsmitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Mitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelner Mitglieder besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.
- (3) Der allgemeine Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 15 Örtliche Prüfung des Verbandes

- (1) Die örtliche Prüfung des Verbandes wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchgeführt.

§ 16 Auflösung des Verbandes / Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch Vertrag mit den Mitgliedsgemeinden. Das Vermögen und die Schulden werden auf die

Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.

- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (5) Im Falle von nachhaltigem verbandsschädlichem Verhalten kann ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verband erfolgen, § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 18

Austritt

- (1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
- (2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
- (4) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie sind die Regelungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit anzuwenden.
- (2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich Tätigen sind entsprechend § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in einer Satzung zu regeln.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Str. 18 a, 38486 Klötze während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Entgeltregelungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme, Ausgabe Klötze/Gardelegen und in der Altmarkzeitung, Ausgabe Klötze/Gardelegen.
- (5) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

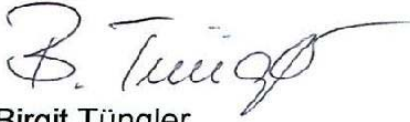
§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2005 außer Kraft.

Klötze, den 28.05.2010


Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 23.06.2010 des Altmarkkreises Salzwedel.

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung
Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Klötze

	Mitglied mit der TW Versorgung	Mitglied mit der AW Entsorgung
Verbandsgemeinde Beetzendorf- Diesdorf	3 TW	3 AW
Gemeinde Dannefeld	1 TW	1 AW
Einheitsgemeinde Klötze	6 TW	6 AW
Gemeinde Köckte	1 TW	1 AW
Gemeinde Miesterhorst	1 TW	
Gesamt	12 TW	11 AW